

---

# SIRONA Dental Systems GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) gültig ab 01.06.2025

## 1. Allgemeines, Vertragsabschluss, Eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte, Umfang der Lieferungen

- 1.1 Unsere AGB richten sich ausschließlich an Unternehmer gemäß § 14 BGB – nachfolgend „Besteller“ genannt. Verbraucher gemäß § 13 BGB sind von der Bestellung von Waren ausgeschlossen und kommen nicht als Besteller in Betracht.
- 1.2 Unsere AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltslos ausführen.
- 1.3 Unsere AGB – in ihrer jeweils gültigen Fassung – gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.
- 1.4 Für den Umfang der Lieferungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Ist ein Vertrag geschlossen worden, ohne dass solche beiderseitigen Erklärungen vorliegen, so ist entweder unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder, falls eine solche nicht erfolgt ist, der schriftliche Auftrag des Bestellers maßgebend.
- 1.5 An Kostenvorschlägen, Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen, Dateien und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; sie sind durch entsprechende angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff Dritter zu sichern und dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch von uns solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen wir zulässigerweise Lieferungen übertragen haben.
- 1.6 Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als dies in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich vorgeschrieben oder mit dem Besteller ausdrücklich vereinbart ist.
- 1.7 Änderungen und Ergänzungen etwaiger Vereinbarungen einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, d.h. der Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax). Gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.

## 2. Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, Abtretungsverbot, Mindestbestellwert

- 2.1 Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise in Euro, und zwar bei Lieferungen mit einem Bestimmungsort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland frachtfrei, bei Lieferungen mit einer Lieferanschrift außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach unserer Wahl bis benanntem Bestimmungsort, FOB deutscher Verschiffungshafen/ Westhafen oder FCA deutscher Abgangsflyhfen gemäß den Incoterms in ihrer bei Vertragsabschluss jeweils geltenden Fassung und unter Berücksichtigung der Auslegungshinweise; in jedem Fall jedoch mit den sich aus nachfolgender Ziffer 4 ergebenden Einschränkungen.
- 2.2 Kosten für eine etwaige Transportversicherung gemäß Ziffer 4.2 sind in den Preisen nicht enthalten.
- 2.3 Rechnungen sind – soweit nicht anders geregelt – sofort ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu fordern. Weiter haben wir unter Beachtung des § 288 Abs. 5 S. 3 BGB bei Verzug einen Anspruch auf Pauschale in Höhe von EUR 40,00. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.
- 2.4 Sobald uns die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Bestellers bekannt wird (z.B. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen), sind wir berechtigt, die Lieferware nur noch gegen Vorauskasse oder Sicherheitsleistung zu liefern. Unbeschadet bleibt unser Recht, von einzelnen bereits abgeschlossenen Kaufverträgen zurückzutreten, wenn und soweit der Besteller – soweit anwendbar – innerhalb einer angemessenen Nachfrist die Vorauskasse oder Sicherheitsleistung nicht erbringt. Wir sind berechtigt, die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Lieferware zu untersagen sowie auf Kosten des Bestellers sofort zurückzuholen, wenn wir vom Vertrag zurückgetreten sind.
- 2.5 Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Hiervon ausgenommen sind Gegenforderungen des Bestellers aus demselben Kaufvertrag. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur geltend machen, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 2.6 Der Besteller ist nicht berechtigt, seine Ansprüche gegen uns aus dem Lieferverhältnis ohne unsere Zustimmung abzutreten, es sei denn es handelt sich um einen auf Geld gerichteten Anspruch oder ein anderes Recht des Bestellers, sofern uns insoweit ein schützenswertes Interesse an dem Abtretungsausschluss nicht zusteht oder aber die berechtigten Belange des Bestellers an der Abtretbarkeit des Rechts unsere schützenswerten Interessen an dem Abtretungsausschluss überwiegen.
- 2.7 Der Mindestbestellwert beträgt EUR 100,00. Für Bestellungen, die bei uns mittels den elektronischen Bestellmedien "Dealer Portal" (online abrufbar unter der URL: <http://www.partner.dentsplysirona.com/>) bzw. "SAP NetWeaver® Exchange Infrastructure (SAP NetWeaver XI)" eingereicht werden, beträgt der Mindestbestellwert abweichend hiervon EUR 30,00.

### **3. Produktbeschreibungen, Änderungsvorbehalt, Lieferfrist, Annahmeverzug, (Teil-)Lieferung**

- 3.1 Die wesentlichen Merkmale der angebotenen Lieferware ergeben sich aus den Produktbeschreibungen. Eine Garantie für die Beschaffenheit übernehmen wir nur, sofern wir dies ausdrücklich schriftlich zugesagt haben.
- 3.2 Änderungen der technischen Ausführung der bestellten Lieferware sind zulässig, soweit nicht hierdurch eine wesentliche Funktionsänderung eintritt oder der Besteller nachweist, dass die Änderung für ihn unzumutbar ist. Insbesondere Konstruktions-, Form- und Farbänderungen, die auf einer Verbesserung der Technik oder auf Forderungen des Gesetzgebers beruhen, bleiben vorbehalten, soweit die Änderungen nicht wesentlich oder sonst für den Besteller nicht unzumutbar sind. Änderungen der technischen Ausführung auch bereits bestellter Lieferware sind zulässig, soweit nicht hierdurch eine wesentliche Funktionsänderung eintritt oder der Besteller nachweist, dass die Änderung für ihn unzumutbar ist.
- 3.3 Hinsichtlich der Lieferfrist sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Ziff. 1.4, Satz 2, gilt entsprechend.
- 3.4 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung von Plänen, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist um den Zeitraum verlängert, der zwischen dem Ablauf der längsten vertraglich festgelegten Mitwirkungsfrist und dem Ablauf der vertraglich festgelegten Leistungsfrist liegt.
- 3.5 Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Lieferware innerhalb der vereinbarten Lieferfrist an den ersten Frachtführer übergeben wird. Falls die Übergabe an den ersten Frachtführer sich aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, gilt die Frist bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist als eingehalten.
- 3.6 Wird der Versand der Lieferware auf Wunsch des Bestellers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert, so können wir, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, dem Besteller Lagergeld in Höhe von 0,5 v. H. des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnen; das Lagergeld wird auf 5 v. H. des Wertes der versandbereiten Lieferung begrenzt, es sei denn, dass höhere Kosten nachgewiesen werden.
- 3.7 Teillieferungen sind zulässig, sofern nicht die Teillieferung für den Besteller ohne Interesse ist.

### **4. Gefährübergang, Transportversicherung**

- 4.1 Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Lieferware geht stets auf den Besteller über, sobald die Lieferware an den ersten Frachtführer übergeben ist.
- 4.2 Auf Wunsch des Bestellers versichern wir die Lieferware für Rechnung des Bestellers gegen Verlust und Beschädigung während des Transportes von Haus zu Haus und während einer anschließenden Lagerung bis zu 90 Tagen. Der Besteller hat uns etwa erforderliche Verlängerungen der Lagerversicherung rechtzeitig anzuzeigen. Wir werden den Versicherungsschutz dann auf Kosten des Bestellers ausdehnen lassen. Schadensreklamationen hat der Besteller unverzüglich beim zuständigen Havariekommissar vorzubringen; die erforderlichen Schadensunterlagen sind uns einzusenden. Der Besteller ist darüber hinaus verpflichtet, alles zur Regulierung des Schadens Erforderliche zu veranlassen.

### **5. Mängelgewährleistung**

- 5.1 Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser uns die jeweiligen Mängel, nachdem sie festgestellt wurden, unverzüglich schriftlich angezeigt hat. Diese Mängelrüge hat der Besteller unverzüglich nach Erhalt der Lieferware, spätestens jedoch innerhalb von acht (8) Kalendertagen nach Erhalt, schriftlich zu erheben. Für versteckte Mängel gilt die gleiche Frist ab Entdeckung.
- 5.2 Soweit ein von uns zu vertretender Mangel fabrikneuer Lieferware oder von gelieferter Reparaturaustauschteile vorliegt, sind wir zur Nacherfüllung berechtigt, die wir nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache bewirken können. Die Kosten für den Ausbau mangelhafter Lieferware, ihre Einsendung und den Wiedereinbau mangelfreier Sachen trägt der Besteller. Die Lieferung nachgebesselter oder zum Ersatz bestimmter Teile erfolgt bei Lieferungen mit einem Bestimmungsort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland frachtfrei, bei Lieferungen mit einer Lieferanschrift außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach unserer Wahl frachtfrei Bestimmungsort deutscher Grenze, FCA deutscher Verschiffungshafen oder FCA deutscher Abgangslughafen gemäß den Incoterms in ihrer bei Lieferung jeweils geltenden Fassung; Ziff. 4 gilt entsprechend.
- 5.3 Wir sind - neben den gesetzlichen Verweigerungsgründen - zur Verweigerung der Nacherfüllung auch dann und so lange berechtigt, wie von der Besteller nicht auf unsere Aufforderung hin die beanstandete Lieferware oder ein Muster zugesandt hat; ein Rücktrittsrecht oder Minderungsrecht steht dem Besteller wegen einer solchen Verweigerung nicht zu. Wir sind nicht zur Nacherfüllung verpflichtet, wenn ohne unsere Zustimmung Eingriffe oder Änderungen an der Lieferware vorgenommen wurden, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel nicht durch diese Eingriffe oder Änderungen verursacht wurde.
- 5.4 Sind wir zur Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage, oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Der Rücktritt ist jedoch ausgeschlossen, wenn nur eine unerhebliche Pflichtverletzung durch uns vorliegt.

- 5.5 Soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist, beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen eines Sachmangels zwölf (12) Monate, gerechnet ab dem Datum der Übergabe bzw. Installation beim Anwender, je nachdem welches Ereignis später eintritt.
- 5.6 Der Lauf der Verjährungsfrist für Ansprüche wegen eines Sachmangels beginnt infolge Nacherfüllung nicht erneut, vielmehr läuft die durch die ursprüngliche Lieferung in Gang gesetzte Frist ohne Unterbrechung weiter.
- 5.7 Ansprüche wegen eines Sachmangels können nicht wegen der natürlichen Abnutzung, ferner nicht wegen Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Handhabung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, unsachgemäßer Lagerung, mangelhafter Bauarbeiten, Mängeln der Luft-/Wasserversorgung und solcher Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag (inkl. der Montageanleitung, soweit anwendbar) nicht vorausgesetzt sind. Für seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß vorgenommene Änderungen und Instandsetzungsarbeiten und die daraus entstehenden Folgen haften wir nicht.

## 6. Haftung, Verjährung, höhere Gewalt

- 6.1 Bei einer uns zurechenbaren Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.2 Für sonstige Schäden gilt:
- a) Für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen.
  - b) Für Schäden, die auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten infolge einfacher Fahrlässigkeit durch uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.
  - c) Schadensersatzansprüche für sonstige Schäden bei der Verletzung von Nebenpflichten oder nicht wesentlichen Pflichten durch uns im Falle einfacher Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.
- 6.3 Die Haftungsausschlüsse oder Beschränkungen gelten nicht, sofern wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Lieferware übernommen haben.
- 6.4 Der Anspruch des Bestellers auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung und die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- 6.5 Sämtliche Schadensersatzansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens in einem Jahr seit Ablieferung der Lieferware an den Besteller; im Falle einer deliktischen Haftung innerhalb eines Jahres ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von den im Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen. Diese Regelung gilt nicht für Ansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, für Schäden wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder im Fall von anderen zwingenden gesetzlichen Regelungen.
- 6.6 Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Besteller unverzüglich hierüber informieren und gleichzeitig die neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass von uns Schadensersatz verlangt werden kann; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers werden wir unverzüglich zurückerstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Vorlieferanten, die weder durch uns noch durch unseren Vorlieferanten verschuldet ist, Betriebsstörungen bei uns oder unseren Vorlieferanten, behördliche Anordnungen, Mobilmachung, Krieg, Entwertung der Währung, Blockade, Aufstand, Streiks, Aussperrung, Pandemien oder sonstige Ursachen oder Ereignisse, die eine Einschränkung oder Einstellung unseres Betriebs herbeiführen. Unsere gesetzliche Rechte sowie die des Bestellers, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. wegen Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung/Nichtverfügbarkeit), bleiben unberührt.

## 7. Außenwirtschaftsrecht

Die Lieferware ist nur zum Verbleib im vereinbarten Bestimmungsland gemäß Angebot/Auftragsbestätigung/Kaufvertrag bestimmt. Bei einer eventuellen Ausfuhr aus dem Bestimmungsland sind auch die Bestimmungen des deutschen Außenwirtschaftsrechtes und, soweit in den Lieferwaren US-Komponenten enthalten sind, die einschlägigen Bestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten.

## 8. Exportkontrolle

- 8.1 Die Erfüllung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einschließlich aller Lieferverpflichtungen, steht unter der Bedingung, dass alle erforderlichen Ausfuhr- oder Transferlizenzen, Genehmigungen oder sonstigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden gemäß den geltenden Exportkontroll- und Sanktionsgesetzen und -vorschriften, einschließlich denen Deutschlands, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten und aller anderen relevanten Rechtsordnungen, eingeholt werden, sofern diese Einhaltung nicht zu einem Verstoß gegen deutsches oder EU-Recht führt.
- 8.2 Der Kunde erkennt an, dass jede Verweigerung, Verzögerung oder der Widerruf solcher Lizenzen oder Genehmigungen uns berechtigt, die betroffenen Verpflichtungen aus diesem Vertrag ohne Haftung für Vertragsverletzung auszusetzen oder zu

beenden. Darüber hinaus sind wir nicht verpflichtet, Lieferungen zu erbringen oder Verpflichtungen zu erfüllen, wenn dies gegen geltende Exportkontroll- oder Sanktionsgesetze verstoßen würde.

## 9. Sanktionen gegen Russland und Weißrussland

- 8.1 Der Besteller wird Lieferware, die er von uns erhalten hat, weder unmittelbar noch mittelbar an eine natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung („POE“) in Russland oder Belarus oder zur Verwendung in Russland oder Belarus (weiter-)verkaufen, (re-)exportieren oder anderweitig liefern oder verbringen, wenn die betreffenden Lieferware in einem Anhang der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (in seiner jeweils geltenden Fassung) oder in einem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 (in seiner jeweils geltenden Fassung) aufgeführt sind, der Lieferware enthält, deren Verkauf, Lieferung, Verbringung oder Ausfuhr an POE in Russland oder Belarus oder zur Verwendung in Russland oder Belarus verboten ist, oder in anderen EU-Lieferwarelisten, für die die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 oder die Verordnung (EG) Nr. 765/2006 dieselben Verbote vorsieht (insbesondere Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 (in seiner jeweils geltenden Fassung) und Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 (in seiner jeweils geltenden Fassung)).
- 8.2 Der Besteller bemüht sich nach besten Kräften sicherzustellen, dass der Zweck von Ziffer 8.1 nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.
- 8.3 Der Besteller hat einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen Dritter in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck von Ziffer 8.1 vereiteln würden.
- 8.4 Der Besteller darf Rechte des geistigen Eigentums, Geschäftsgeheimnisse oder durch Rechte des geistigen Eigentums oder als Geschäftsgeheimnisse geschützte Zugangs- oder Weiterverarbeitungsrechte an Material oder Informationen, die er von der uns erhalten hat, nicht im Zusammenhand mit Lieferwaren nutzen, die in den Anwendungsbereich des Art. 12ga Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (in seiner jeweils geltenden Fassung) fallen und die unmittelbar oder mittelbar zum Verkauf, zur Lieferung, zur Verbringung oder zur Ausfuhr nach Russland oder zur Verwendung in Russland bestimmt sind.
- 8.5 Werden Unterlizenzen für Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse erteilt, so hat der Besteller seine Unterlizenznahmer zu verpflichten, die Verpflichtungen aus Ziffer 8.4 ebenfalls einzuhalten und diese Verpflichtungen auch an seine Unterlizenznahmer weiterzugeben.
- 8.6 Ein Verstoß gegen die Ziffern 8.1, 8.2, 8.3, 8.4 oder 8.5 stellt einen Verstoß gegen einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages dar und wir sind im Falle eines Verstoßes gegen die Ziffern 8.1, 8.2, 8.3, 8.4 oder 8.5 berechtigt, angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf (i) die Kündigung dieses Vertrages und (ii) die Verlangung einer Vertragsstrafe in Höhe von 25% des Gesamtwerts dieses Vertrags oder des Verkaufspreises der ausgeführten Lieferware, je nachdem, welcher Wert höher ist.
- 8.6 Der Besteller informiert uns unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Ziffern 8.1 bis 8.5, einschließlich etwaiger Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Ziffer 8.1 oder 8.4 vereiteln könnten. Der Besteller stellt uns innerhalb von zwei Wochen auf einfaches Verlangen von uns Informationen betreffend die Einhaltung der Verpflichtungen nach den Ziffern 8.1 bis 8.5 zur Verfügung.

## 10. Software

- 10.1 Stellen wir mit der Lieferware Softwareprodukte zur Verfügung, so wird dem Besteller sowie dem vom Besteller autorisierten Betreiber hieran das zeitlich unbegrenzte, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht eingeräumt, diese Softwareprodukte auf dem Erzeugnis, mit dem sie geliefert wurden, in unveränderter Form und für die in der Produktbeschreibung genannten Zwecke zu benutzen.
- 10.2 Dies gilt nicht in den Fällen, in denen die Nutzung der veräußerten Geräte und Softwareprodukte von der Verwendung eines Aktivierungsschlüssels (Dongle) abhängig gemacht wird. In diesen Fällen ist die Berechtigung zur Nutzung des Softwareproduktes auf den Umfang beschränkt, mit dem der jeweils neu zu erwerbende Aktivierungsschlüssel eine Nutzung des Softwareproduktes ermöglicht. Dem Besteller wird hierbei nur das durch den Aktivierungsschlüssel beschränkte, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht eingeräumt, das Softwareprodukt auf dem Erzeugnis mit dem es geliefert wurde, in unveränderter Form und für den in der Produktbeschreibung sowie der Bestellung des Aktivierungsschlüssels genannten Zweck und Umfang zu nutzen.
- 10.3 Softwareprodukte und die dazugehörige Dokumentation dürfen nicht an Dritte - ausgenommen der vom Besteller autorisierte Betreiber - weitergegeben werden. Der Besteller darf Programme nicht kopieren, zurückentwickeln oder zurückübersetzen und keine Programmteile herauslösen.
- 10.4 Das Nutzungsentgelt für die mit der Lieferware zur Verfügung gestellte Software ist, soweit nicht anderes vereinbart, im Kaufpreis enthalten. Erweiterungen der Leistungsfähigkeit von Lieferware durch Software erfolgen nur nach gesonderter Vereinbarung und gegen gesonderte Vergütung.
- 10.5 Wenn der Besteller selbst oder in seinem Auftrag Dritte Servicearbeiten an der Lieferware durchführt, bedarf es wegen unserer Nutzungsrechte an der Servicesoftware zuvor des Abschlusses eines Lizenzvertrages gegen Entgelt.

## 11. Schutzrechte

Sollte ein Dritter wegen der Lieferungen gegen den Besteller berechnigte Ansprüche aus gewerblichen Schutzrechten geltend machen,

so werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten ein Benutzungsrecht erwirken oder die Lieferware ändern oder durch schutzrechtsfreie Gegenstände ersetzen oder, wenn dies unmöglich oder uns unzumutbar sein sollte, gegen Erstattung des Kaufpreises zurücknehmen. Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Ansprüche des Dritten wegen der Lieferware selbst erhoben sind, der Besteller uns über Ansprüche Dritter unverzüglich nachheren Geltendmachung verständigt und sie nicht anerkennt.

## 12. Eigentumsvorbehalt

- 12.1 Alle von uns gelieferten Lieferwaren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum. Die Lieferware bleibt bis zur völligen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit für unsere Saldoforderung.
- 12.2 Der Besteller ist berechtigt, die gelieferte Lieferware im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsganges weiter zu veräußern bzw. bei Patienten zu verwenden („Verwenden“). Der Besteller darf die Vorbehaltsware jedoch weder verpfänden noch sicherungsübereignen.
- 12.3 Für den Fall des Verwendens tritt der Besteller bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten an uns ab, die für ihn durch das Verwenden entstehen. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob er die Vorbehaltsware unverarbeitet, be- oder verarbeitet oder zusammen mit anderen Sachen veräußert. Erfolgt das Verwenden zusammen mit nicht uns gehörender Ware, so gilt die Abtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Der Wert bemisst sich nach unseren Verkaufspreisen bzw. nach der Höhe des Preises der Lieferware in der Rechnung des Bestellers.
- 12.4 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen stets für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns jedoch zu verpflichten.
- 12.5 Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser AGB. Wird Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zur Zeit der Verarbeitung und der Vermischung. Die so entstandenen Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser AGB. Der Käufer ist auf unser Verlangen verpflichtet, den Erwerber der Vorbehaltsware auf unsere Eigentumsrechte hinzuweisen.
- 12.6 Der Besteller ist ermächtigt, die Forderung aus dem Verwenden einzuziehen unbeschadet unseres eigenen Einziehungsbefugnis.
- 12.7 Solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, werden wir die Forderung nicht selbst geltend machen.
- 12.8 Auf unser Verlangen hat der Besteller uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen bekanntzugeben und ihnen die Abtretung anzuzeigen. Unser Recht, die Abtretung den Drittschuldnern selbst mitzuteilen, wird hierdurch nicht berührt. Dem Besteller ist es untersagt, die Forderung gegen den Drittschuldner an Dritte abzutreten oder mit dem Drittschuldner ein Abtretungsverbot zu vereinbaren.
- 12.9 Der Besteller ist verpflichtet, uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Sicherungsrechte durch Dritte unverzüglich und auf schnellstem Weg zu benachrichtigen.
- 12.10 Der Besteller ist verpflichtet, uns alle zur Wahrung unserer Rechte notwendigen Unterlagen zu übergeben und die uns durch eine notwendige Intervention entstehenden Kosten zu erstatten.
- 12.11 Wir verpflichten uns, die bestehenden Sicherheiten nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als zehn (10) Prozent übersteigt.

## 13. Rücksendungen zur Gutschrift

- 13.1 Bitte beachten Sie unsere aktuelle Abwicklungsrichtlinie. Diese finden Sie im Händlerbereich unter „Downloads“ und auf der Retourenplattform.
- 13.2 Rücksendungen zur Gutschrift gemäß jeweils gültiger Preisliste.

## 14. Datenschutz

- 14.1 Es wird auf unsere unter <https://www.dentsplysirona.com/de-de/legal/datenschutzerklaerung.html> abzurufenden Datenschutzbestimmungen verwiesen.

## 15. Unwirksamkeitsfolge, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- 15.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB rechtsunwirksam sein oder werden oder sollten diese AGB eine Lücke aufweisen, so soll dies die Gültigkeit der AGB im Übrigen nicht beeinträchtigen. Vielmehr gilt anstelle der ungültigen oder fehlenden Bestimmung eine solche rechtsgültige Bestimmung als vereinbart, wie wir sie mit dem Besteller nach dem verfolgten wirtschaftlichen Zweck getroffen hätten, wenn wir uns der Besteller diesen Punkt bedacht hätten.
- 15.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen uns und dem Besteller aus und im Zusammenhang mit den Lieferverträgen und deren Zustandekommen ist unser Geschäftssitz, sofern es sich bei dem Besteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder aber der Besteller keinen allgemeinen Geschäftssitz in Deutschland hat. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

- 15.3 Die Beziehungen zwischen uns und dem Besteller unterliegen einzig dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) und der einschlägigen Verweisungsvorschriften des deutschen internationalen Privatrechts.